

# Das sowjetische U-Boot 137 in schwedischen Hoheitsgewässern

## Fragen der Immunität fremder Kriegsschiffe

*Axel Berg\**

### *Einleitung<sup>1</sup>*

Am 27. Oktober 1981 lief das sowjetische Unterseeboot 137 in den Schären vor der Südküste Schwedens bei Karlskrona auf Grund. Ort der Havarie war ein militärisches Sperrgebiet innerhalb der schwedischen Eigengewässer. Das U-Boot war ohne Berechtigung in die Territorialgewässer eingedrungen und hatte vorher keinerlei Kontakt mit den schwedischen Behörden aufgenommen.

Nachdem der Vorfall am darauffolgenden Tag entdeckt worden war, beauftragte die schwedische Regierung den Oberbefehlshaber der Streitkräfte mit der Bergung des manövrierunfähigen U-Boots sowie mit der Untersuchung der näheren Umstände. Dazu sollte auch ein Verhör mit dem Kommandanten und Besatzungsmitgliedern gehören. Außerdem wurde dem sowjetischen Botschafter in Schweden eine Protestnote übergeben, in der die Regierung in Stockholm den Vorgang als eine grobe Übertretung schwedischer Zulassungsbestimmungen bezeichnete.

---

\* Assessor, wissenschaftlicher Referent am Institut.

<sup>1</sup> Die Schilderung des Sachverhalts beruht auf der Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Neuen Zürcher Zeitung und der schwedischen Tageszeitung Dagens Nyheter. Außerdem lag der von der Informationsabteilung des Verteidigungsministeriums veröffentlichte Bericht des Oberbefehlshabers der schwedischen Streitkräfte mit Datum vom 18.12.1981 vor. Der Bericht ist mit »U-Boot 137 in schwedischen Gewässern« überschrieben und stellt eine Zusammenfassung des Geschehensablaufs dar, »soweit der Geheimhaltungsgrundsatz eine Veröffentlichung zuläßt«.

Die Forderung der sowjetischen Regierung, das U-Boot durch eigene Schiffe, die bereits an der äußeren Grenze der schwedischen Hoheitsgewässer vor Anker gegangen waren, bergen zu lassen, wurde, nachdem sie von Schweden kategorisch abgelehnt worden war, nicht mehr aufrecht erhalten. Die sowjetische Regierung bedauerte sogar in einer offiziellen Note, »daß das U-Boot in schwedische Territorialgewässer und militärisches Schutzgebiet eingelaufen sei«<sup>2</sup>. Der Kommandant des U-Boots weigerte sich jedoch, sowohl weitere Auskünfte über den Vorgang zu geben als auch sein Schiff hierzu freiwillig zu verlassen, und protestierte gegen die »Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines U-Boots«.

Als die schwedische Regierung auf einer Befragung des Kapitäns beharrte und davon die Bergung des U-Boots abhängig machte, akzeptierte die Sowjetunion schließlich in einer bilateralen Übereinkunft<sup>3</sup>, die Befragung des Kommandanten, die kurz darauf an Bord eines schwedischen Schiffes außerhalb des militärischen Schutzgebietes begann und bei der zwei Repräsentanten der sowjetischen Botschaft zugegen waren. Außerdem wurde ein Besuch an Bord des U-Boots durch Vertreter Schwedens vereinbart und später durchgeführt. Die schwedischen Militärbehörden übernahmen ihrerseits die Verantwortung für den Transport nach und von dem Schiff, auf dem die Befragung erfolgte, sowie für die physische Sicherheit des Kommandanten und der ihn begleitenden Offiziere. Den sowjetischen Offizieren insgesamt wurde in der Übereinkunft persönliche Immunität zugesichert; ein Festhalten der Besatzungsmitglieder gegen ihren Willen wurde ausgeschlossen.

Nach weiterer Befragung des Kapitäns an Bord seines Schiffes erklärte schließlich die schwedische Regierung am 5. November 1981 die Freigabe des U-Boots. Am darauffolgenden Morgen wurde es von mehreren schwedischen Kriegsschiffen bis zur Grenze der schwedischen Territorialgewässer eskortiert und dort von einem sowjetischen Flottenverband in Empfang genommen.

In einer offiziellen Note vom 5. November 1981<sup>4</sup> hatte die schwedische Regierung eine Darstellung der Ereignisse aus ihrer Sicht gegeben und

---

<sup>2</sup> Vgl. Dagens Nyheter vom 1.11.1981, S.5.

<sup>3</sup> Der Wortlaut ist in einer deutschen Übersetzung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 3.11.1981, S.1, abgedruckt.

<sup>4</sup> Die Protestnote ist abgedruckt in Från Riksdag & Departement 1981: 35, S.5, und hat in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

»Am 27. Oktober 1981 wurde entdeckt, daß sich das sowjetische U-Boot mit der Bezeichnung 137 illegal auf schwedischem Gebiet befand. Es war innerhalb der schwedi-

sowohl gegen die vorsätzlich erfolgte »Verletzung schwedischen Territoriums und militärischen Schutzgebiets« protestiert, als auch von der Sowjetunion gefordert, die Wiederholung eines solchen Verstoßes gegen fundamentale Prinzipien des Völkerrechts zu verhindern. Auf der Grundlage des von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungsberichts des Oberbefehlshabers hielt es die Regierung in Stockholm für ausgeschlossen, daß das widerrechtliche Eindringen in schwedisches Hoheitsgebiet auf einen Navigationsfehler zurückzuführen sei. Die Sowjetunion hatte wiederholt behauptet, daß das U-Boot während einer Routinefahrt in der Ostsee durch ein Versagen des Kompasses die Orientierung verloren hätte.

---

schen Eigengewässer, die zugleich militärisches Schutzgebiet darstellen, am Eingang der Gänsebucht im Schärengbiet von Karlskrona auf Grund gelaufen.

Am 28. Oktober erklärte die schwedische Regierung dem Botschafter der Sowjetunion ihren ersten Protest gegen die grobe Übertretung der schwedischen Zulassungsbestimmungen.

Durch Beschluß vom 29. Oktober gab die Regierung dem Oberbefehlshaber den Auftrag, eine Untersuchung durchzuführen über die Ursachen und näheren Umstände der Verletzung des schwedischen Hoheitsgebietes durch das sowjetische U-Boot. Im Rahmen dieser Untersuchung hat von schwedischer Seite aus eine Befragung des Kapitäns und des Navigationsoffiziers des sowjetischen U-Boots stattgefunden. Ebenso ist von schwedischer Seite aus eine Inspektion des U-Boots vorgenommen worden.

Die Untersuchung, die vom Oberbefehlshaber durchgeführt worden ist, zeigt, daß es ausgeschlossen ist, daß ein Navigationsfehler der hauptsächliche Grund für das Eindringen in schwedisches Gebiet war. Die schwedische Regierung zieht auf Grund der abgeschlossenen Untersuchung den Schluß, daß das sowjetische U-Boot vorsätzlich schwedisches Territorium in der Absicht verletzt hat, dort unzulässigen Tätigkeiten nachzugehen.

Mit Bestürzung und Entrüstung ist die schwedische Regierung gezwungen festzustellen, daß das im Schärengbiet von Karlskrona auf Grund gelaufene U-Boot wahrscheinlich einen oder mehrere Atomgefechtsköpfe an Bord hatte. Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß es mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Uran 238 an Bord des U-Boots gab, und zwar in dessen vordere Teil.

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung hat die schwedische Regierung von der sowjetischen Regierung umgehend verlangt, darüber aufgeklärt zu werden, inwieweit es Atomwaffen an Bord des U-Boots gab. Die Regierung der Sowjetunion hat das Verlangen der schwedischen Regierung nach einer Aufklärung in diesem Punkt ignoriert. Die schwedische Regierung muß dies so auslegen, daß die sowjetische Regierung sich nicht in der Lage sah, das Vorhandensein von Atomwaffen an Bord des U-Boots zu leugnen.

Die schwedische Regierung muß der Regierung der Sowjetunion ihren scharfen Protest gegen die Verletzung schwedischen Territoriums und schwedischen militärischen Schutzgebiets, die durch das U-Boot 137 absichtlich erfolgte, erklären. Die schwedische Regierung findet diese grobe Verletzung schwedischen Territoriums um so aufsehenerregender und ernster, als das U-Boot mit großer Wahrscheinlichkeit Atomwaffen auf schwedischem Hoheitsgebiet mit sich führte.

Die schwedische Regierung verlangt, daß die Sowjetunion eine Wiederholung dieses groben Verstoßes gegen Schweden und die fundamentalen Grundsätze des Völkerrechts verhindert«.

Gegen diese Behauptung sprach u. a., daß das U-Boot ohne Kompaß niemals soweit durch die Schären hätte hindurchfinden können, sondern schon viel früher havariert wäre. Außerdem wurden zu dieser Zeit in dem Gebiet südwestlich von Karlskrona verschiedene Waffentests durchgeführt.

Die schwedische Regierung zog aus dem Untersuchungsbericht den weiteren Schluß, daß das sowjetische U-Boot das schwedische Territorium in der Absicht verletzt hatte, »um dort unzulässigen Tätigkeiten nachzugehen«. Der Oberbefehlshaber war konkreter und nannte als wahrscheinlichstes Motiv für das Agieren des U-Boots Spionagetätigkeit. Mögliche Aufgaben könnten danach die Erkundung geeigneter Fahrtrouten und Ankerplätze oder Navigationsübungen, das Ausspionieren militärischer Anlagen in diesem Gebiet, die Beobachtung schwedischer Waffentests oder auch die Anlandung oder Aufnahme von Personal bzw. Material gewesen sein<sup>5</sup>.

Wie vom Wasser aus vorgenommene Messungen ergaben, hatte das U-Boot »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« (so die schwedische Regierung) Uran 238 an Bord, was nur das Vorhandensein von Atomwaffen bedeuten konnte. Die Sowjetunion hatte lediglich angegeben, daß das U-Boot »wie alle Schiffe auf See die erforderlichen Waffen und Munition« mit sich führte.

Bereits unmittelbar nach der Entdeckung des U-Boots, zusammen mit den ersten Meldungen über den Vorfall, wurde darüber spekuliert, welche Maßnahmen gegen das sowjetische Kriegsschiff und seine Besatzung ergriffen werden könnten.

Der schwedische Generalstaatsanwalt, der ursprünglich zusammen mit dem zuständigen Bezirksanwalt in Karlskrona eine Anklage gegen den U-Boot-Kapitän wegen Spionage erwogen hatte, lehnte dies später unter Hinweis auf die im Völkerrecht bestehende Immunität der Besatzung ab<sup>6</sup>. Diese Auffassung wurde von dem schwedischen Völkerrechtler G. Melander stark angezweifelt<sup>7</sup>. Melander zog den Vergleich zum Fall des amerikanischen Aufklärungsflugzeugs U-2, das über sowjetischem Territorium abgeschossen und dessen Militärpilot von einem sowjetischen Gericht verurteilt worden war.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Stellungnahmen und die unklare Rechtslage wurden in Schweden im Anschluß an die Ereignisse auch verschiedene rechtspolitische Vorschläge vorgebracht, die u. a. für solche Fälle

<sup>5</sup> Bericht (Anm. 1), S. 9.

<sup>6</sup> Dagens Nyheter vom 29.10.1981, S. 6, und vom 30.10.1981, S. 8.

<sup>7</sup> Dagens Nyheter vom 29.10.1981, S. 6, und vom 5.11.1981, S. 2.

ein Prüfungsrecht der Regierung in der Frage der Anklageerhebung vorsahen<sup>8</sup> oder die Schaffung einer aus Völkerrechtsexperten bestehenden Kommission, die zwar mit großer Publizität aber ohne rechtliche Bindungswirkung *ad hoc* eine eindeutige Antwort auf die jeweilige Rechtsfrage geben könnte<sup>9</sup>.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß die schwedische Regierung sich in ihrem Vorgehen in erster Linie von außen- und verteidigungspolitischen Erwägungen leiten ließ und sich nur in beschränktem Maße auf juristische Argumente stützte<sup>10</sup>.

Dies erscheint Anlaß genug, sich eingehend an Hand des konkreten Falles mit der rechtlichen Problematik des widerrechtlichen Eindringens eines Kriegsschiffs in die Territorialgewässer eines fremden Staates zu befassen. Soweit ersichtlich, ist ein Vorfall wie der des U-Boots 137 in den zwischenstaatlichen Beziehungen noch nicht vorgekommen bzw. nicht von der völkerrechtlichen Literatur aufgegriffen worden.

Die folgenden Ausführungen sollen auf Grund einer Bewertung der Ereignisse nach innerstaatlichem schwedischem Recht und Völkerrecht aufzeigen, welche rechtlichen Möglichkeiten und Befugnisse die schwedische Regierung gegenüber dem U-Boot und seiner Besatzung besaß, um auf den Zwischenfall zu reagieren. Dabei ist aus den genannten Gründen davon auszugehen, daß das U-Boot nicht wegen eines Navigationsfehlers in schwedische Gewässer eingedrungen war, sondern Spionageziele verfolgte. Weiterhin soll geprüft werden, ob sich eine unterschiedliche Beurteilung ergibt, wenn das U-Boot im Küstenmeer, also außerhalb der Eigengewässer, havariert und aufgefunden worden wäre. Weitere Rechtsprobleme, die in Zusammenhang mit dem Vorfall aufgetaucht waren, wie z. B. die Frage der Bergungskosten, sollen außer Betracht bleiben.

Die Frage, ob unmittelbar gegen das U-Boot gerichtete Zwangsmaßnahmen als Repressalie gerechtfertigt sein konnten, soll ebenfalls nicht weiter erörtert werden<sup>11</sup>. Zwar wird eine Repressalie zur Abwehr eines noch andauernden völkerrechtlichen Delikts oder zur Verhinderung einer Wiederholung für zulässig erachtet<sup>12</sup>. Doch ist zweifelhaft, ob eine Zurückhal-

<sup>8</sup> Der Generalstaatsanwalt in Dagens Nyheter vom 17.11.1981, S.2.

<sup>9</sup> Der Völkerrechtler G. Petré in Dagens Nyheter vom 19.11.1981, S.2.

<sup>10</sup> In diese Richtung äußerte sich auch der Völkerrechtsexperte des schwedischen Außenministeriums, vgl. Dagens Nyheter vom 30.10.1981, S.8.

<sup>11</sup> Zum Begriff der Repressalie vgl. K. J. Partsch, Repressalie, in: Strupp-Schlöchauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd.3 (1962), S.104; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht (1976), S.652 f.

<sup>12</sup> W. Wengler, Völkerrecht, Bd.1 (1964), S.532 f.

tung des U-Boots, z. B. zur Erzwungung der Herausgabe durch Spionage gewonnener Informationen, nicht gleichermaßen gegen dessen Immunität verstoßen hätte<sup>13</sup>. Also auch hier, wie bei allen anderen gegen das U-Boot gerichteten Maßnahmen stellt sich die Frage, ob das sowjetische U-Boot die grundsätzlich fremden Kriegsschiffen zu gewährende Immunität genießen konnte.

### *1. Rechtliche Bewertung des unbefugten Einfahrens in Eigengewässer nach Völkerrecht*

Als das sowjetische Unterseeboot auf Grund lief, befand es sich in den der Südküste Schwedens vorgelagerten Schären und damit in schwedischen Eigengewässern. § 2 des Gesetzes über das Seeterritorium Schwedens<sup>14</sup> rechnet – in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Regelungen – neben Binnenseen und Flüssen, Häfen und Buchten auch diejenigen Gewässer zu den schwedischen Eigengewässern, die in dem von Inseln und Schären zerklüfteten Gebiet zwischen Festlandküste und gerader Basislinie gelegen sind<sup>15</sup>.

Zweifelsohne stellt das unbefugte Eindringen eines Kriegsschiffes<sup>16</sup> in die Eigengewässer eines fremden Staates ein völkerrechtliches Delikt dar<sup>17</sup>. Die Sowjetunion, der das Handeln ihres U-Boots zugerechnet werden muß, hat die Gebietshoheit Schwedens verletzt. Die umfassende und ausschließliche Zuständigkeit Schwedens, auf seinem Staatsgebiet Hoheitsakte zu setzen, ist durch die Anwesenheit eines unter der Kommandogewalt eines ausländischen Staates stehenden Kriegsschiffes beeinträchtigt worden.

Der einzig mögliche Rechtfertigungsgrund, daß sich das U-Boot in einer Notsituation befand und zur eignen Rettung in schwedische Eigengewässer einlaufen mußte, lag nicht vor. Aus den oben genannten Gründen kann auch ein irrtümliches Eindringen auf Grund technischen Versagens ausgeschlossen werden.

<sup>13</sup> Vgl. C. Tomuschat, Repressalie und Retorsion, Zu einigen Aspekten ihrer innerstaatlichen Durchführung, ZaöRV Bd.33 (1973), S.186 f., zur Unzulässigkeit der Repressalie bei diplomatischer Immunität.

<sup>14</sup> Gesetz vom 3.6.1966, Svensk Författningssamling (SFS, amtliche schwedische Gesetzsammlung) 1966: 374.

<sup>15</sup> Der Verlauf der Basislinie ist geregelt in der Verordnung vom 3.6.1966, SFS 1966: 375.

<sup>16</sup> Da das U-Boot zur Rotbannerflotte der sowjetischen Kriegsmarine gehörte und damit unter sowjetischer Kommandogewalt stand, ist seine Qualifizierung als Kriegsschiff eindeutig. Vgl. die Definition in Art.8 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See von 1958.

<sup>17</sup> E. Menzel/K. Ipsen, Völkerrecht (2.Aufl.1979), S.147.

Die Frage, ob die Sowjetunion auch deswegen völkerrechtswidrig handelte, weil sie vor der Küste Schwedens, in schwedischen Eigengewässern, Spionagetätigkeit durchführen ließ, braucht hier nicht abschließend behandelt zu werden. Keinesfalls kann die Spionageabsicht als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden, um unbefugt in fremdes Hoheitsgebiet einzudringen<sup>18</sup>. In der Literatur wird davon ausgegangen, daß zwar die Spionage als solche in Friedenszeiten völkergewohnheitsrechtlich nicht unzulässig sei. Doch werde dann gegen Völkerrecht verstoßen, wenn die Spionage auf fremdem Staatsgebiet durch Staatsorgane in hoheitlichem Auftrag – wie z. B. bei Diplomaten oder im vorliegenden Fall von Militärpersonen – ausgeübt werde<sup>19</sup>. Dann ist auch dadurch die Gebietshoheit des von der Spionage betroffenen Staates verletzt.

Der Umstand, daß das sowjetische U-Boot wahrscheinlich Atomwaffen an Bord hatte, mag auf der politischen Ebene weiteren Konfliktstoff und für die Militärs eine interessante Entdeckung bzw. Bestätigung von Vermutungen bedeutet haben. In der rechtlichen Bewertung stellt dies keinen eigenen Tatbestand dar<sup>20</sup>.

Fraglich ist, ob in dem Vorgehen des sowjetischen U-Boots ein bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen gesehen werden kann, der Schweden zu Selbstverteidigungsmaßnahmen berechtigt hätte. Für das widerrechtliche Überfliegen fremden Staatsgebietes durch Aufklärungsflugzeuge wird allgemein angenommen, daß dies keinen solchen Angriff darstellt<sup>21</sup>. Das muß auch für den vorliegenden Fall gelten.

Das sowjetische U-Boot hat, um in das Sperrgebiet zu gelangen, weder militärische Machtmittel angewendet noch damit gedroht, sondern lediglich die Unzulänglichkeiten der schwedischen Küstenüberwachung ausgenutzt. Auch nach der Entdeckung des U-Boots, im Zusammenhang mit

---

<sup>18</sup> Zur Frage der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Aufklärungsflügen zur präventiven Selbstverteidigung vgl. K. Hailbronner, Der Schutz der Luftgrenzen im Frieden (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 41) (1972), S. 14 ff.

<sup>19</sup> Vgl. W.-W. Langkau, Völker- und landesrechtliche Probleme der Kriegs- und Friedensspionage (1970), S. 230 f. mit weiteren Nachweisen; J. Hinz, Spionage, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3 (1962), S. 300.

<sup>20</sup> Zur Frage der *innocent passage* von atombetriebenen Kriegsschiffen bzw. Kriegsschiffen mit Atomwaffen an Bord vgl. R. J. Grammig, The Yoron Jima Submarine Incident of August 1980: A Soviet Violation of the Law of the Sea, Harvard International Law Journal, Bd. 22 (1981), S. 331 ff.

<sup>21</sup> Verdross/Simma (Anm. 11), S. 241; K. J. Partsch, Selbsterhaltungsrecht, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3 (1962), S. 257; Hailbronner (Anm. 18), S. 43.

der Bergung bzw. bei der Untersuchung des Vorfalls, wurden von Seiten der Sowjetunion – soweit bekannt ist – keine aggressiven Akte angedroht oder vorgenommen.

Mit seiner Aktion hat das U-Boot zwar die territoriale Integrität Schwedens verletzt. Das bloße Eindringen in die schwedischen Eigengewässer allein zu Spionagezwecken kann aber nicht als bewaffneter Angriff gewertet werden.

Als der U-2-Zwischenfall in den Vereinten Nationen diskutiert wurde, qualifizierte die Sowjetunion Aufklärungsflüge der USA über dem Territorium anderer Staaten als aggressive Handlung, fand aber damit im Sicherheitsrat keine Zustimmung<sup>22</sup>. Auch wenn das sowjetische U-Boot im Gegensatz zu dem amerikanischen Aufklärungsflugzeug bewaffnet war, kann hier unter den oben geschilderten Umständen durchaus die Parallele zum U-2-Zwischenfall gezogen und eine Aggression seitens der Sowjetunion verneint werden.

Daraus folgt, daß die Gewalt, von der Schweden Gebrauch machte oder hätte Gebrauch machen können, nicht durch das Recht auf Selbstverteidigung gedeckt war oder gedeckt gewesen wäre. Es fragt sich aber, ob die schwedische Regierung nicht dennoch Zwangsmaßnahmen gegenüber dem U-Boot und seiner Besatzung ergreifen konnte.

Schweden als souveräner Staat besitzt über sein Staatsgebiet und über die darin befindlichen Personen uneingeschränkte Hoheitsgewalt. Aus der Gebietshoheit ergibt sich das Recht, ein unerlaubtes Eindringen in schwedisches Staatsgebiet sowohl zu verhindern als auch zu beenden<sup>23</sup>. Dazu gehört auch die Befugnis, gegen ein auswärtiges Kriegsschiff vorzugehen, das die Territorialgrenze verletzt hat und sich unbefugt im Hoheitsbereich aufhält. Schweden ist also auf Grund seiner eigenen Gebietshoheit grundsätzlich berechtigt, alle notwendigen, mit einem solchen Vorfall in Zusammenhang stehenden Zwangsmaßnahmen zu ergreifen und dabei auch unter Umständen von Gewalt Gebrauch zu machen, ohne seinerseits gegen das Verbot gemäß Art.2 Abs.4 der Satzung der Vereinten Nationen zu verstoßen.

Wie Schweden sich konkret gegen solche Gefahren wehrt und was es im Störungsfall im einzelnen unternimmt, richtet sich zunächst allein nach nationalen Rechtsvorschriften. Allerdings müssen diese Regelungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht stehen. Sie dürfen nicht, weder

<sup>22</sup> Vgl. die Debatten im Sicherheitsrat vom 23. bis 26.5.1960, UN Doc. Security Council Official Records, 857. bis 860. Sitzung, S/PV 857 bis S/PV 860.

<sup>23</sup> Partsch (Anm.21), S.257; Hailbronner (Anm.18), S.46.



was die Voraussetzungen noch was eventuelle Sanktionen betrifft, gegen Völkervertragsrecht oder Völkergewohnheitsrecht verstoßen. Im vorliegenden Fall ist dabei vor allem der Grundsatz der Immunität von Kriegsschiffen zu beachten.

## 2. *Rechtliche Bewertung des Vorfalls nach schwedischem Recht*

Die Einfahrt fremder Kriegsschiffe in schwedische Hoheitsgewässer ist in der Verordnung über den Zutritt ausländischer Kriegsschiffe und Militärflugzeuge zu schwedischem Hoheitsgebiet geregelt<sup>24</sup>. Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung haben Kriegsschiffe ausländischer Staaten zum Zwecke der Durchfahrt Zugang zum schwedischen Küstenmeer nach einer auf diplomatischem Weg erfolgten Anmeldung<sup>25</sup>. Jede andere Einfahrt in die Hoheitsgewässer Schwedens bedarf nach Abs. 2 einer Genehmigung. Ausnahmen gelten nur für Kriegsschiffe, die sich in Not befinden, oder bei Besuchen fremder Staatsoberhäupter.

§ 8 der Verordnung schreibt vor, daß Unterseeboote aufgetaucht fahren müssen und daß Kriegsschiffe in den Eigengewässern nur von schwedischen Lotsen geführt werden sollen. Außerdem untersagt § 10 der Verordnung, daß von Kriegsschiffen aus Karten erstellt oder Messungen vorgenommen werden, soweit dies nicht für die Sicherheit des Schiffes notwendig ist.

Mißt man diese innerstaatlichen Vorschriften am Maßstab des Völkerrechts, so bestehen gegen ihre Zulässigkeit keine Bedenken. Es liegt kein Verstoß gegen Gewohnheitsrecht vor und entspricht überwiegender Staatenpraxis, wenn der Küstenstaat die Einfahrt fremder Kriegsschiffe in seine Eigengewässer, über die er eine uneingeschränkte Hoheitsbefugnis ausübt, von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht<sup>26</sup>.

Was das Küstenmeer betrifft, ist Schweden, das das Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschließzone von 1958 (im folgenden Genfer Übereinkommen) nicht ratifiziert hat, nur durch Gewohn-

<sup>24</sup> Verordnung vom 3.6.1966, SFS 1966:366.

<sup>25</sup> Dies gilt nicht für die Meerenge im Öresund.

<sup>26</sup> H. Lauterpacht, *International Law*, Bd.1 (8.Aufl.1955), S.853; C. J. Colombos, *The International Law of the Sea* (6.Aufl.1967), S.262; W. K. Geck, *Kriegsschiffe, völkerrechtliche Stellung*, in: Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd.2 (1961), S.369; *Modernes Seevölkerrecht. Die Rechtsordnung der Gewässer und des Bodens des Weltmeers*, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Staat und Recht (übersetzt von E. Rauch) (1978), S.83 ff.

heitsrecht gebunden, das aber grundsätzlich mit den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens übereinstimmt<sup>27</sup>.

Die Anerkennung eines Durchfahrtsrechts für ausländische Kriegsschiffe durch das Küstenmeer Schwedens entspricht der Regelung im Genfer Übereinkommen (Art.14 Abs.1), wonach die Schiffe aller Staaten das Recht der friedlichen Durchfahrt genießen, bzw. geht sogar darüber hinaus, soweit von einigen Staaten ein Durchfahrtsrecht für Kriegsschiffe bestritten wird<sup>28</sup>. Die Bedingung, daß die Durchfahrt durch die schwedischen Küstengewässer nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen darf, verstößt ebenfalls nicht gegen Gewohnheitsrecht. Insbesondere die sozialistischen Staaten machen die Durchfahrt sogar grundsätzlich von einer vorherigen Genehmigung abhängig<sup>29</sup>. Die Sowjetunion hat bei der Ratifizierung des Genfer Übereinkommens zu Art.23 den Vorbehalt erklärt, daß ihrer Auffassung nach die Küstenstaaten das Recht hätten, Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer zu schaffen<sup>30</sup>. Insofern könnte sich die Sowjetunion Schweden gegenüber nicht darauf berufen, daß das Recht auf *innocent passage* auch für Kriegsschiffe uneingeschränkt Geltung habe<sup>31</sup>.

Art.14 Abs.6 des Genfer Übereinkommens schreibt wie § 8 der schwedischen Verordnung vor, daß Unterseeboote im Küstenmeer über Wasser zu fahren haben. Auch dies entspricht allgemeinem Gewohnheitsrecht<sup>32</sup>.

Die Verordnung über den Zutritt ausländischer Kriegsschiffe zu schwedischem Hoheitsgebiet enthält keinerlei Sanktionsvorschrift für den Fall, daß ein Kriegsschiff ohne Anmeldung oder Genehmigung in die Territorialgewässer eindringt. Es sind auch keine Bestimmungen vorhanden, die vorschreiben, welche sonstigen Maßnahmen gegen ein Kriegsschiff in einem solchen Fall ergriffen werden können. Hier müssen die allgemeinen

<sup>27</sup> Vgl. O. G. de Vries Reilingh, Warships in Territorial Waters, Their Right of Innocent Passage, Netherlands Yearbook of International Law, Bd.2 (1971), S.30.

<sup>28</sup> So z. B. von der Sowjetunion, vgl. Modernes Seevölkerrecht (Anm.26), S.105, und die Literaturnachweise bei M. M. Whiteman, Digest of International Law, Bd.4 (1965), S.404 ff. Die Frage eines Rechts von Kriegsschiffen auf *innocent passage* soll hier nicht weiter erörtert werden. Vgl. dazu de Vries Reilingh (Anm.27), S.29 ff.

<sup>29</sup> G. von Glahn, Law among Nations (1965), S.341; Geck (Anm.26), S.369; C. J. Colombos, The Legal Regime of Warships in Foreign Waters, Mélanges en l'honneur de Gilbert Gidel (o.J.), S.160 f.

<sup>30</sup> Multilateral Treaties, UN Doc. ST/LEG/SER.D./13 (1979), S.568.

<sup>31</sup> Vgl. Grammig (Anm.20), S.338 ff.

<sup>32</sup> David I. White, The Right of Innocent Passage of Submarines in the Territorial Sea, The Comparative and International Law Journal of Southern Africa, Bd.7 (1974), S.127 ff.

Grundsätze und Regeln der Störungsbeseitigung gemäß schwedischem Polizeirecht zur Anwendung kommen.

Lediglich in § 6 der Verordnung heißt es, daß für die Kriegsschiffe, die sich in schwedischem Hoheitsgebiet befinden, die schwedischen Gesundheits-, Lotsen-, Zoll-, Verkehrs-, Hafen- und Ordnungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Benutzung von Funkanlagen gelten und daß den Weisungen der schwedischen Behörden Folge zu leisten ist. Einen konkreten Anwendungsfall dieser Bestimmung stellte der Beschluß der schwedischen Regierung vom 29. Oktober 1981 dar, das U-Boot auf seine Seetüchtigkeit untersuchen zu lassen, was dann auch einen Tag vor dem Auslaufen geschah<sup>33</sup>. Rechtsgrundlage hierfür war nach dem Bericht des Oberbefehlshabers das Gesetz über die Sicherheit auf Schiffen<sup>34</sup>, das in Kapitel 7 u. a. eine »besondere Besichtigung« vorsieht, durch die festgestellt werden soll, ob bestimmte Teile des Schiffes oder dessen Ausrüstung den gesetzlichen Erfordernissen für die Seetüchtigkeit entsprechen. Gemäß Kapitel 1 § 8 des Gesetzes muß denjenigen, die die Untersuchung durchführen, Zutritt zu dem Schiff gewährt und ihnen gestattet werden, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Soweit die Verordnung von ausländischen Kriegsschiffen die Einhaltung innerstaatlicher Rechtsvorschriften fordert und den schwedischen Behörden ein Weisungsrecht gibt, besteht der Vorbehalt, daß dies nicht gegen den Grundsatz der Immunität von Kriegsschiffen verstoßen darf<sup>35</sup>.

Aus dem Anhang zu der Verordnung über Schutzgebiete und Kontrollgebiete<sup>36</sup> ergibt sich, daß der Ort der Havarie in einem militärischen Schutzgebiet lag. Innerhalb eines solchen Schutzgebiets dürfen sich Ausländer höchstens 72 Stunden und nur an den ebenfalls im Anhang der Verordnung angegebenen Anker- und Vertäuungsplätzen aufhalten, wobei die Fahrt durch das Schutzgebiet zu dem betreffenden Platz und zurück bei der Frist mitgerechnet wird. Die Fahrt soll ohne unnötige Verzögerung und ohne Umwege erfolgen. Im Schutzgebiet dürfen von Ausländern nur solche Messungen vorgenommen oder durch Fotografie, Druck, Zeichnung oder auf andere Weise Bilder hergestellt werden, die für die Verteidigung Schwedens ohne Bedeutung sind. Ausländer, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, müssen gemäß § 27 der Verordnung in Verbindung mit § 64 Ausländergesetz mit Geldstrafe oder mit Freiheits-

<sup>33</sup> Bericht des Oberbefehlshabers (Anm.1), S.3 und 5.

<sup>34</sup> Gesetz vom 19.11.1965, SFS 1965: 719.

<sup>35</sup> Dazu vgl. weiter unten.

<sup>36</sup> Verordnung vom 2.12.1976, SFS 1976: 935.

strafe bis zu sechs Monaten rechnen. Die Errichtung solcher militärischer Schutzzonen innerhalb der Eigengewässer, zu denen Ausländer nur beschränkt Zutritt haben, werden vom Völkerrecht voll gedeckt.

Gemäß Kapitel 19 § 5 des schwedischen Strafgesetzbuches wird wegen Spionage mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft, wer in der Absicht, einem ausländischen Staat behilflich zu sein, unbefugt Angaben über militärische Anlagen, Waffen, Vorräte, Einfuhren, Ausfuhren oder sonstige Angaben beschafft, befördert, übermittelt oder offenbart, deren Bekanntgabe an einen ausländischen Staat u. a. Nachteile für die Verteidigung Schwedens oder unter von einem Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnissen oder in sonstiger Weise für die Sicherheit Schwedens mit sich bringen kann<sup>37</sup>.

Geht man davon aus, daß das U-Boot 137 sich auf Grund eines Spionageauftrages in dem militärischen Schutzgebiet vor Karlskrona aufhielt, kommt eine Bestrafung des Kommandanten und anderer Mitglieder der Besatzung sowohl nach der Verordnung über die Schutzgebiete und Kontrollgebiete als auch nach dem Strafgesetzbuch in Betracht. Für die Anwendbarkeit des schwedischen Strafrechts gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Gemäß Kapitel 2 § 1 des Strafgesetzbuches ist eine in Schweden begangene Straftat nach schwedischem Recht und von einem schwedischen Gericht abzuurteilen. Aus Kapitel 2 § 5 ergibt sich, daß auch Straftaten, die an Bord eines sich in schwedischen Hoheitsgewässern befindlichen ausländischen Schiffes verübt werden, als in Schweden begangen angesehen werden. Die Voraussetzung, daß in solchen Fällen Anklage nur auf Anordnung der Regierung erhoben werden darf, gilt nur, wenn es sich um die Straftat eines Ausländers handelt, der Befehlshaber oder Angehöriger der Besatzung dieses Schiffes war, und die Tat gegen einen derartigen Ausländer oder ein ausländisches Interesse gerichtet war. Da im vorliegenden Fall die Interessen Schwedens verletzt waren, war eine solche Anordnung nicht erforderlich.

In Schweden gilt für die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt grundsätzlich das Legalitätsprinzip<sup>38</sup>. Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Ausnahmen entsprechend dem Opportunitätsprinzip sind hier nicht einschlägig.

---

<sup>37</sup> Vgl. die deutsche Übersetzung in Das schwedische Kriminalgesetzbuch vom 21. Dezember 1962, übersetzt, erläutert und eingeleitet von G. S i m s o n (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 96 [1976]), S. 154.

<sup>38</sup> Kapitel 20 § 5 des Prozeßgesetzes.

Bei der Diskussion über die Frage der Immunität des sowjetischen U-Boots stand eine mögliche Anklage und anschließende Verurteilung des Kapitäns durch ein schwedisches Gericht im Vordergrund. Dabei wurde meist übersehen, daß einem Strafverfahren in der Regel eine Voruntersuchung bzw. ein Ermittlungsverfahren zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung vorausgeht. Im Rahmen einer solchen Untersuchung können von Seiten der Polizei Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die sich sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen richten: Vernehmung von Verdächtigen und Zeugen, Verhaftung von Tatverdächtigen, Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung der Straftat von Bedeutung sind, Durchsuchung von Räumen, die in Zusammenhang mit der Tat stehen<sup>39</sup>. Da sich der Kommandant bereits den Aufforderungen der schwedischen Behörden, für eine informelle Befragung sein Schiff zu verlassen, widersetzte, hätte auch bei einer strafprozessualen Untersuchung mit Widerstand gerechnet werden müssen. So wäre möglicherweise schon die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, jedenfalls aber der Einsatz von damit in Zusammenhang stehenden Zwangsmitteln im Hinblick auf eine eventuelle Immunität des U-Boots zu prüfen gewesen.

Maßnahmen der Polizei zur Beseitigung einer Störung, wie sie durch das sowjetische U-Boot verursacht worden ist, haben sich – sofern nicht Spezialvorschriften, z. B. über die Seetüchtigkeitsfeststellung, einschlägig sind – nach der polizeirechtlichen Generalklausel zu richten. § 2 der Polizeiinstruktion nennt als Aufgabe der Polizei die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit. Dabei obliegt es ihr insbesondere, Straftaten vorzubeugen sowie zu verhindern, daß die allgemeine Ordnung und Sicherheit durch Straftaten oder auf andere Weise gestört werden. Welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen die Polizei dabei befugt ist, ist, soweit nicht wiederum Spezialermächtigungen eingreifen, nicht allgemein normiert. § 16 der Polizeiinstruktion enthält lediglich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und schreibt vor, daß Gewalt nur angewendet werden darf, wenn keine andere Lösung möglich ist.

Tatsächlich hat die schwedische Regierung es vermieden, von Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Die Vernehmung des Kommandanten und die Untersuchung des U-Boots waren von der Sowjetunion – nach anfänglichem Widerstand – schließlich doch gestattet worden. Fraglich ist aber, ob Schweden auch ohne die Übereinkunft, die mit der Sowjetunion geschlossen wurde, befugt gewesen wäre, die ihr nach innerstaatlichem

---

<sup>39</sup> Vgl. die Kapitel 24–28 des Prozeßgesetzes.

Recht grundsätzlich zustehenden Zwangsmittel zu ergreifen. Denn die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen, ob strafprozessualer Art oder auf Grund allgemeinen Polizeirechts, stand unter dem Vorbehalt, daß diese nicht gegen Völkerrecht verstoßen durften. In Frage kommt allein der Grundsatz, daß Kriegsschiffe Immunität genießen.

Ausdrücklich ist ein solcher Grundsatz im schwedischen Recht nicht normiert. Es gibt lediglich das Gesetz über Immunitäten und Vorrechte in bestimmten Fällen<sup>40</sup>, das sich auf ausländische Missionen und deren Personal sowie die Konsulate und deren Angehörige bezieht.

Für die Anwendbarkeit des materiellen Strafrechts und die Zuständigkeit schwedischer Gerichte für Strafsachen ergibt sich der Vorbehalt der Völkerrechtmäßigkeit aus Kapitel 2 § 7 des Strafgesetzbuches. Danach sind über andere der im Kapitel 2 aufgeführten Bestimmungen zur Anwendbarkeit schwedischen Rechts hinaus auch die Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen oder auf Grund der hierüber ergangenen besonderen Vorschriften aus Übereinkommen mit ausländischen Staaten ergeben.

Diese Regelung gilt aber – als schwedisches Recht – nicht nur im Hinblick auf die Anwendung des materiellen Strafrechts oder die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen, sondern ist, zumindest was die Immunität von Staatsschiffen betrifft, bereits bei der Frage strafprozessualer Maßnahmen oder im Zusammenhang mit polizeirechtlichen Aktionen zu berücksichtigen. Zwar gilt in Schweden für das Verhältnis von Völkerrecht zu innerstaatlichem Recht grundsätzlich das dualistische Prinzip, und eine generelle Transformationsklausel ist weder normiert noch gewohnheitsrechtlich verankert. Alle Gerichte versuchen jedoch, soweit wie möglich die innerstaatliche Rechtsordnung völkerrechtskonform auszulegen. So werden z. B. die Grundsätze der Staatenimmunität als stillschweigende Ausnahme in die schwedische Gesetzgebung hineininterpretiert und man fingiert, daß diese Teil des schwedischen Gewohnheitsrechts sind<sup>41</sup>.

Während des 2. Weltkriegs mußte der Oberste Gerichtshof Schwedens mehrfach zu der Frage Stellung nehmen, ob ausländische Schiffe, die von fremden Staaten requiriert oder nationalisiert worden waren und in schwedischen Häfen vor Anker lagen, unter die Staatenimmunität fielen<sup>42</sup>. Der Gerichtshof stellte dabei fest, daß der Anspruch ausländischer Mächte auf

<sup>40</sup> Gesetz vom 10.6.1976, SFS 1976: 661.

<sup>41</sup> G. Melander, *Folkrätt* (1976), S.17.

<sup>42</sup> Vgl. S. Jägerskiöld, *The Immunity of State-Owned Vessels in Swedish Judicial Practice During World War II*, *AJIL*, Bd.42 (1948), S.601 ff.

Immunität als allgemeiner Grundsatz im schwedischen Recht anerkannt, wenn auch nicht ausdrücklich normiert sei. Er verwies dabei auf die Rechtspraxis anderer Staaten wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA, von der Schweden nicht ohne hinreichenden Grund abweichen könnte<sup>43</sup>.

Sind aber alle Gerichte auf Grund der speziellen Transformationsklausel im Strafgesetzbuch oder auf Grund Gewohnheitsrechts verpflichtet, bestimmte Regeln des Völkerrechts zur Immunität in ihrer Rechtsprechung zu berücksichtigen, muß das gleiche bereits für die Exekutive gelten, die im Rahmen der Strafrechtspflege zur Aufklärung von Straftaten beiträgt oder bei Störungen der Ordnung und Sicherheit tätig wird. Doch selbst wenn man eine Transformation der Grundsätze der Staatenimmunität in das innerstaatliche Recht Schwedens und eine diesbezügliche Bindung der Exekutive ablehnen würde, wären die schwedischen Behörden gehalten, die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Beschränkungen bei ihrem Tun zu beachten. Denn alle Maßnahmen gegenüber dem U-Boot und seiner Besatzung haben auch eine völkerrechtliche Wirkung. Da es sich bei dem U-Boot um ein Kriegsschiff handelt und dieses fremde – hier sowjetische – Staatsgewalt verkörpert, sind Maßnahmen gegen das U-Boot gleichzeitig als Akte Schwedens gegenüber der Sowjetunion zu sehen. Schweden hätte dann auch unter diesem Aspekt gegebenenfalls auf den Grundsatz der Immunität von Kriegsschiffen achten müssen.

### 3. Die Immunität von Kriegsschiffen nach allgemeinem Friedensvölkerrecht

Über die in Art.8 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See von 1958 und Art.23 des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschließzone enthaltenen Bestimmungen hinaus gibt es im allgemeinen Friedensvölkerrecht keine vertraglichen Regelungen der Rechtsstellung und Immunität von Kriegsschiffen. Es ist jedoch nahezu unbestritten und von der Völkerrechtslehre seit langem anerkannt, daß Kriegsschiffe grundsätzlich von der Hoheitsgewalt des Küstenstaates ausgenommen sind und Immunität genießen<sup>44</sup>. Dies wird generell sowohl für die Durchfahrt

<sup>43</sup> Vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 17.3.1942 im *Rigmor*-Fall in Annual Digest and Reports of Public International Law Cases, Years 1941–1942, hrsg. von H. Lauterpacht, S.240ff. bzw. in AJIL, Bd.37 (1943), S.141 ff., und die Entscheidung vom 16.6.1942 im *Solgry*-Fall in Annual Digest, Years 1919–1942, Suppl. Vol., S.153 f.

<sup>44</sup> W. Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Rechte (1897), S.66f.; F. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart (1903), S.85f.; G. Feine,

durch das Küstenmeer als auch für den Aufenthalt in den Eigengewässern oder in Häfen eines fremden Staates angenommen<sup>45</sup>.

Der Immunitätsgrundsatz für Kriegsschiffe ist auch verschiedentlich von nationalen Gerichten – außerhalb Schwedens – aufgestellt bzw. bestätigt worden. Der *leading case* im angelsächsischen Recht ist der Fall *The Schooner Exchange v. M'Faddon* von 1812, über den der Supreme Court der Vereinigten Staaten zu entscheiden hatte. Ein amerikanisches Handelsschiff war 1810 von den Franzosen aufgebracht und in ein Kriegsschiff umgewandelt worden. Als es später den Hafen von Philadelphia anlief, klagten die ehemaligen Eigentümer auf Herausgabe, die der Supreme Court jedoch mit dem Hinweis darauf ablehnte, daß Kriegsschiffe von der Jurisdiktion des Empfangsstaates ausgenommen seien<sup>46</sup>. Ein weiterer Fall ist *Chung Chi Cheung v. The King*, in dem das House of Lords feststellte, daß die lokalen Gerichte grundsätzlich nicht befugt seien, über an Bord eines Staatsschiffes begangene Straftaten zu urteilen<sup>47</sup>.

Das Institut de Droit International hat sich auf seinen Sitzungen von 1897<sup>48</sup> und 1928<sup>49</sup> mit der Rechtsstellung von Schiffen und deren Besat-

---

Die völkerrechtliche Stellung der Staatsschiffe (1921), S.67; P. Guggenheim, *Traité de Droit International Public*, Bd.1 (1953), S.515; F. A. Frhr. von der Heydte, *Völkerrecht*, Bd.1 (1958), S.240; A. Verdross, *Völkerrecht* (5.Aufl.1964), S.232f.; von Glahn (Anm.29), S.341; Colombos (Anm.26), S.264ff.; ders. (Anm.29), S.159f.; D. P. O'Connell, *International Law*, Bd.2 (1970), S.865f.; Geck (Anm.26), S.369f.; *Modernes Seevölkerrecht. Wissenschaftliche Forschung. Schutz der Meeresumwelt. Handels- und Kriegsschiffahrt*, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Staat und Recht (übersetzt von E. Rauch) (1981), S.253ff.; K.-F. Steinert, *Die internationalrechtliche Stellung des Schiffes im fremden Küstenmeer im Frieden* (1970), S.233ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; lediglich N. Matsunami, *Immunity of State Ships* (1924), S.97ff., tritt für eine völlige Aufhebung der Immunität von Staatsschiffen einschließlich der Kriegsschiffe ein.

<sup>45</sup> Vgl. G. Gidel, *Le Droit International Public de la Mer*, Bd.2 (1932), S.253ff.; B. H. Brittin/L. B. Watson, *International Law for Seagoing Officers* (3.Aufl.1972), S.159; Gläser/Becker, *Neues See- und Binnenschiffahrtsrecht und verwandte Gebiete in Einzeldarstellungen* (1962), S.61.

<sup>46</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in J. B. Scott/W. Jaeger, *Cases on International Law* (2.Aufl. 1937), S.451ff. Vgl. auch J. B. Moore, *A Digest of International Law*, Bd.2 (1906), S.575ff., und Colombos (Anm.26), S.265.

<sup>47</sup> *Chung Chi Cheung v. The King*, *The Law Reports, Appeal Cases* (1939), S.160ff.; Auszüge aus der Entscheidung in G. H. Hackworth, *Digest of International Law*, Bd.2 (1941), S.410ff. Vgl. auch Whiteman, *Digest*, Bd.9 (1968), S.79ff., und von Glahn (Anm.44), S.341f.

<sup>48</sup> *Annuaire de l'Institut de Droit International, Edition nouvelle abrégée, Sessions de 1897 à 1904* (1928), S.223ff.

<sup>49</sup> *Annuaire de l'Institut de Droit International, Session de Stockholm 1928* (1928), S.739ff.



zung in fremden Häfen beschäftigt und in zwei Resolutionen u. a. auch den Grundsatz der Immunität von Kriegsschiffen näher ausgeführt.

Für die Frage des Umfangs der Immunität muß unterschieden werden zwischen der Gesetzgebung des Küstenstaates, dessen Gerichtsbarkeit und Maßnahmen der vollziehenden Gewalt.

Anerkannt ist, daß Kriegsschiffe, die sich im Küstenmeer oder in Eigen-  
gewässern eines fremden Staates befinden, grundsätzlich verpflichtet sind,  
die Gesetze dieses Staates zu beachten. Dabei werden in erster Linie und  
zum Teil ausschließlich die nationalen Regelungen genannt, die das äußere  
Verhalten des Schiffes betreffen, wie die Vorschriften über die Sicherheit  
der Schifffahrt oder Hafenvorschriften<sup>50</sup>. Es wird aber auch ausdrücklich  
festgestellt, daß die gesamte Gesetzgebung des Küstenstaates, soweit sie  
überhaupt anwendbar ist, für ausländische Kriegsschiffe Geltung hat<sup>51</sup>.

Auch das Institut de Droit International hat in den auf seinen Sitzungen  
von 1897 und 1928 verabschiedeten Resolutionen eine Verpflichtung von  
Kriegsschiffen anerkannt, die örtlichen Gesetze und Vorschriften zu  
beachten, »insbesondere jene über die Navigation, das Anker und die  
Gesundheitspolizei«<sup>52</sup>.

Der bereits genannte Art.23 des Genfer Übereinkommens über das  
Küstenmeer spricht lediglich von den »Vorschriften des Küstenstaates über  
die Durchfahrt durch das Küstenmeer«, die von den Kriegsschiffen nicht  
mißachtet werden dürfen. Während der Vorarbeiten der International Law  
Commission zu diesem Übereinkommen wurden auf der Sitzung von 1954  
in einem Kommentar zu Art.27 des damaligen Entwurfs, der noch eine  
ausdrückliche Verpflichtung für Kriegsschiffe zur Beachtung der Gesetze  
und Vorschriften des Küstenstaates vorsah, diese näher erläutert als  
Gesetze und Vorschriften betreffend die Navigation, Sicherheit, Gesund-  
heitsfragen, Wasserverschmutzung und ähnliches<sup>53</sup>.

Trotz dieser Betonung der Ordnungsvorschriften über die Sicherheit im  
Schiffsverkehr etc. kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Geltung

---

<sup>50</sup> Schücking (Anm.44), S.68; H. Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts (1904), S.338; H. Lauterpacht, International Law, Bd.1 (8.Aufl.1955), S.855; Verdross (Anm.44), S.283; von Glahn (Anm.44), S.340.

<sup>51</sup> Brierly/Waldock, The Law of Nations (6. Aufl. 1963), S.267f.; H. A. Smith, The Law and Custom of the Sea (3. Aufl. 1959), S.37; Steinert (Anm.44), S.235f.; Modernes Seevölkerrecht (Anm.44), S.255.

<sup>52</sup> Art.12 der Resolution von 1897, Annuaire (Anm.48), S.221, und Art.15 der Resolution von 1928, Annuaire (Anm.49), S.741.

<sup>53</sup> Yearbook of the International Law Commission, Bd.2 (1954), Report of the ILC to the General Assembly, UN Doc. A/2693, S.162.

der übrigen Gesetze des Küstenstaates ausgeschlossen ist. Es handelt sich um einen eher atypischen Fall, wenn an Bord eines ausländischen Kriegsschiffes eine Straftat begangen wird, und in der Regel hat der Küstenstaat kein Interesse an der Ausübung seiner Strafgewalt. Dennoch gibt es eine Reihe von Vorschriften, insbesondere des Strafrechts, die, ähnlich wie die genannten Regelungen, dem Schutz des Küstenstaates dienen und Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten sollen. Dazu gehören ohne Zweifel die Bestimmungen über Landesverrat und Spionage. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Vorschriften nicht auch grundsätzlich für ausländische Kriegsschiffe Geltung haben sollen. Ihre Durchsetzung ist eine andere Frage.

Auf Grund seiner Immunität ist ein Kriegsschiff vor jedem Akt der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates geschützt. Kriegsschiffe dürfen in keinem Fall zum Gegenstand von Gerichtsverfahren gemacht werden<sup>54</sup>. Dies betrifft sowohl die Zivilgerichtsbarkeit als auch die Strafverfolgung. Eine Zwangsvollstreckung in Kriegsschiffe ist ebenso unzulässig<sup>55</sup> wie eine Beschlagnahme<sup>56</sup> oder eine Durchsuchung<sup>57</sup>.

In den bereits erwähnten Resolutionen des Institut de Droit International heißt es zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, daß diese allein bei dem Flaggenstaat liege<sup>58</sup> bzw. daß sämtliche Straftaten, die an Bord eines Kriegsschiffes begangen wurden, der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates entzogen sind<sup>59</sup>. Außerdem wird festgestellt, daß Kriegsschiffe weder Gegenstand einer Beschlagnahme oder eines Arrests noch eines Gerichtsverfahrens *in rem* sein können<sup>60</sup>.

Die Ausnahme von der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates gilt sogar dann, wenn sich die Strafbarkeit gegen diesen oder einen seiner Angehörigen richtet. In Betracht kommt allein eine Aburteilung durch die Gerichte des Flaggenstaates.

Ein ausländisches Kriegsschiff darf zur Vornahme hoheitlicher Akte

<sup>54</sup> G. Dahm, Völkerrecht, Bd.1 (1958), S.240f.; Modernes Seevölkerrecht (Anm.44), S.254f.; Steinert (Anm.44), S.236 mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Vgl. auch den Fall des *Schooner Exchange* (Anm.46) und die schwedischen Entscheidungen (Anm.42 und 43).

<sup>55</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Forderung aus dem Schiffsbetrieb herrührt, E. Menzel, Die Immunität der Staatsschiffe (1961), S.12; Lauterpacht (Anm.50), S.853.

<sup>56</sup> O'Connell (Anm.44), S.865; Colombos (Anm.26), S.265.

<sup>57</sup> Schücking (Anm.44), S.67; Brittin/Watson (Anm.45), S.159.

<sup>58</sup> Art.15 der Resolution von 1897, Annuaire (Anm.48), S.225.

<sup>59</sup> Art.18 der Resolution von 1928, Annuaire (Anm.49), S.742.

<sup>60</sup> Art.26 der Resolution von 1928, Annuaire (Anm.49), S.745.

jeder Art von Vertretern des Küstenstaates allein mit der Zustimmung des Flaggenstaates bzw. des Kommandanten betreten werden<sup>61</sup>. Es unterliegt keinerlei Kontrolle durch die Hafengebörden und ist von sämtlichen fiskalischen Abgaben befreit<sup>62</sup>. Polizeiliche Maßnahmen, seien sie präventiver oder repressiver Art, können weder gegenüber dem Kriegsschiff noch an Bord vorgenommen werden<sup>63</sup>.

Umgekehrt bleibt ein Kriegsschiff auch dann, wenn es sich innerhalb fremden Hoheitsgebiets befindet, der Jurisdiktion, d. h. der Befehlsgewalt bzw. Gerichtsbarkeit, des Flaggenstaates unterstellt<sup>64</sup>.

Die Immunität des in fremden Hoheitsgewässern befindlichen Kriegsschiffes umfaßt auch und gerade die Immunität der Besatzung. Kapitän oder Besatzungsmitglieder können also nicht für die Verletzung einer Rechtsvorschrift des Küstenstaates zur Rechenschaft gezogen werden, falls sie sich von Bord begeben<sup>65</sup>. Das bedeutet, daß sich die Jurisdiktionsgewalt des Küstenstaates weder auf das Schiff selbst noch auf die dort ablaufenden Vorgänge noch auf die Besatzung erstrecken darf. Eine andere Frage ist, ob der Küstenstaat ein Mitglied der Besatzung dann strafrechtlich verfolgen darf, wenn es später wieder als Privatperson in den Küstenstaat einreist. Dies wird zu bejahen sein.

Für den Fall, daß ein Kriegsschiff, das sich in fremden Binnengewässern oder in einem fremden Hafen aufhält, die Rechtsvorschriften des Küstenstaates mißachtet, ist allgemein anerkannt, daß der Küstenstaat befugt ist, den Kommandanten aufzufordern, sich an die nationalen Gesetze zu halten. Beachtet dieser ein solches Verlangen nicht und erfolgen weitere Rechtsverstöße, hat der Küstenstaat das Recht, das Schiff zum Verlassen der Hoheitsgewässer aufzufordern, ohne dabei die Immunität des Schiffes zu verletzen. Zur Durchsetzung dieser Aufforderung kann der Küstenstaat ggf. auch Gewalt anwenden<sup>66</sup>.

Früher wurde die Immunität von Kriegs- bzw. Staatsschiffen mit der »realen Exterritorialität« oder mit der Fiktion, daß es sich bei ihnen um ein

---

<sup>61</sup> P. Heilborn, *Das System des Völkerrechts* (1896), S.267; Brierly/Waldock (Anm.51), S.267; Steinert (Anm.44), S.237 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

<sup>62</sup> Menzel (Anm.55), S.12f.

<sup>63</sup> Bonfils (Anm.50), S.337; Gläser/Becker (Anm.45), S.70; Geck (Anm.26), S.370; Steinert (Anm.44), S.237 mit weiteren Nachweisen.

<sup>64</sup> Colombos (Anm.26), S.266; Geck (Anm.26), S.370.

<sup>65</sup> Vgl. Gläser/Becker (Anm.45), S.62.

<sup>66</sup> Vgl. Colombos (Anm.29), S.160; ders. (Anm.26), S.266; Feine (Anm.44), S.75; Lauterpacht (Anm.50), S.855; Verdross (Anm.44), S.233; Geck (Anm.26), S.370.

Stück schwimmendes Staatsgebiet handele, begründet<sup>67</sup>. Andere Autoren vergleichen die Kriegsschiffe in fremden Binnengewässern mit ausländischen Diplomaten, weil sie wie diese den Flaggenstaat repräsentierten<sup>68</sup>.

Heute wird die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung von Kriegsschiffen insbesondere aus dem allgemeinen Grundsatz der Staatenimmunität abgeleitet<sup>69</sup>. Bei Kriegsschiffen handele es sich um Staatsorgane, die einen Teil der Macht und Gewalt des Flaggenstaates verkörpernten, an dessen Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität sie teilnähmen. Ausgehend von der allgemeinen Regel des Völkerrechts von der Gleichheit der Staaten, die in dem Grundsatz *par in parem non habet imperium* zum Ausdruck komme, gelte auch für Kriegsschiffe, daß sie nicht der Hoheitsgewalt eines fremden Staates unterworfen werden dürften.

Diese Auffassung stellt vor allem auf die hoheitlichen Funktionen ab, die von einem Kriegsschiff wahrgenommen werden. Da ein Kriegsschiff fast ausnahmslos in hoheitlicher Mission unterwegs ist, kommt seine Immunität einer absoluten Unverletzlichkeit sehr nahe.

Die Immunität von Kriegsschiffen in fremden Eigengewässern wird aber auch damit begründet bzw. davon abhängig gemacht, daß der Küstenstaat auf die Ausübung seiner grundsätzlich uneingeschränkt geltenden Hoheitsgewalt verzichtet habe<sup>70</sup>. Der Verzicht sei in der Zulassung des Schiffes zu sehen. Das bedeutet, daß ein Kriegsschiff deshalb Immunität genießt, weil der Küstenstaat dessen Einfahrt oder Anwesenheit ausdrücklich oder implizit genehmigt hat. Eine implizite Zustimmung kann in der Tatsache liegen, daß der Küstenstaat seine Eigengewässer grundsätzlich für alle Kriegsschiffe offenhält und keine gegenteiligen Rechtsvorschriften erlassen hat. In seiner Entscheidung *The Schooner Exchange* führte der Supreme Court aus:

“The preceding reasoning, has maintained the propositions that all exemptions from territorial jurisdiction must be derived from the consent of the sovereign of the territory; that this consent may be implied or expressed . . .”<sup>71</sup>.

<sup>67</sup> Schücking (Anm.44), S.66f.; von Glahn (Anm.29), S.334; vgl. M. Böger, Die Immunität der Staatsschiffe (1928), S.30ff., und Gidel (Anm.45), S.256ff., sowie die Entscheidung des House of Lords (Anm.47), S.410.

<sup>68</sup> Vgl. Brierly/Waldock (Anm.51), S.267.

<sup>69</sup> Geck (Anm.26), S.369f.; Gläser/Becker (Anm.45), S.60; Steinert (Anm.44), S.234; Bonfils (Anm.50), S.336; Colombos (Anm.26), S.260; so auch die sowjetische Auffassung in: Modernes Seevölkerrecht (Anm.44), S.253f.

<sup>70</sup> Gidel (Anm.45), S.264; Colombos (Anm.26), S.264f.; Brierly/Waldock (Anm.51), S.267; vgl. Geck (Anm.26), S.369.

<sup>71</sup> Scott/Jaeger (Anm.46), S.457.

#### *4. Einschränkung des Immunitätsgrundsatzes im Fall des sowjetischen U-Boots*

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Grundsatz der Immunität von Kriegsschiffen ohne jede Einschränkung gelten kann. Es erscheint durchaus zweifelhaft, daß der Küstenstaat selbst bei eklatanten Rechtsverstößen keine andere Möglichkeit besitzen soll, als das Schiff zum Verlassen seines Hoheitsbereiches aufzufordern. Handelt es sich um eine geringfügige Übertretung von innerstaatlichen Ordnungsvorschriften (z. B. über die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder die Gesundheitspolizei), so muß sich der Küstenstaat wohl auf die Aufforderung zum Verlassen des Hoheitsgebietes beschränken.

Dringt aber ein Kriegsschiff vorsätzlich und ohne Genehmigung in fremde Binnengewässer ein, um dort militärische Geheimnisse auszuspiönieren, so liegt eine derart schwere Verletzung der Gebietshoheit und territorialen Integrität des Küstenstaates vor, daß eine Immunität dieses Schiffes nicht mehr gerechtfertigt erscheint. In einem solchen Fall hat der Küstenstaat ein berechtigtes Interesse, unmittelbar Maßnahmen gegen das Schiff und seine Besatzung zu ergreifen, sei es, um die eingetretene Störung zu beseitigen, sei es, um von seiner Sanktionsgewalt Gebrauch zu machen.

Da es sich bei den Eigengewässern um Staatsterritorium handelt, über das wie beim Festland grundsätzlich uneingeschränkte und umfassende Hoheitsgewalt besteht, ist ein unbefugtes Eindringen in die Binnengewässer mit einer widerrechtlichen Grenzüberschreitung zu Lande vergleichbar. Die Eigengewässer sind im Gegensatz zum Küstenmeer nicht durch ein Nutzungsrecht anderer Staaten zum Zwecke der friedlichen Durchfahrt beschwert. Eine generelle Immunitätsregel, wie sie in Art. 23 des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschließzone vorgesehen ist, kann hier nicht eingreifen.

Begründet man die Immunität von Kriegsschiffen damit, daß der Küstenstaat – im Einzelfall oder generell – auf die Ausübung seiner Hoheitsgewalt verzichtet hat, muß folgerichtig die Immunität dann entfallen, wenn die Einfahrt des Kriegsschiffs in die Eigengewässer gar nicht genehmigt worden ist. Macht der Küstenstaat – wie im vorliegenden Fall Schweden – den Zutritt zu seinen Eigengewässern von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig, kann ohne eine solche spezielle Zulassung auch keine Anerkennung der Immunität des Kriegsschiffs durch den Küstenstaat angenommen werden. Schweden hatte daher gegenüber dem sowjetischen U-Boot nicht auf die Ausübung seiner Jurisdiktionsgewalt verzichtet. Aber auch für den Fall, daß ein formelles Zulassungsverfahren

nicht vorgesehen ist, muß ein impliziter Verzicht auf die Ausübung von Hoheitsbefugnissen zumindest dann verneint werden, wenn das betreffende Kriegsschiff in die Eigengewässer eindringt, um dort bestimmte, für den Küstenstaat schädliche Handlungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird u. a. der Vergleich mit Truppen, die durch fremdes Hoheitsgebiet marschieren oder sich dort aufhalten, gezogen<sup>72</sup>. Solche Truppen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung des Territorialstaates, die in der Regel eine partielle Aufhebung von dessen Hoheitsgewalt impliziert. Rechtsverletzungen, die von Angehörigen dieser Truppen begangen werden, können dann vom Aufenthaltsstaat nicht geahndet werden. Auch der Supreme Court hat in seiner Entscheidung *The Schooner Exchange* dieses Beispiel als einen der Fälle aufgeführt, in denen die grundsätzlich vorhandene Hoheitsgewalt anerkanntermaßen aufgehoben sei<sup>73</sup>. Es steht aber umgekehrt außer Zweifel, daß weder Angehörige ausländischer Streitkräfte noch ganze Abteilungen oder Einheiten, die unbefugt fremdes Staatsgebiet betreten, irgendwelche Vorrechte oder Befreiungen genießen können. Dies muß dann auch im entsprechenden Fall für Kriegsschiffe in Eigengewässern gelten.

Die schwedische Verordnung über den Zutritt ausländischer Kriegsschiffe und Militärflugzeuge zu schwedischem Hoheitsgebiet<sup>74</sup> macht den Zugang zu den Eigengewässern von einer vorher einzuholenden Genehmigung abhängig<sup>75</sup>. Ist eine solche Genehmigung erteilt worden, muß diese dann so ausgelegt werden, daß Schweden auf die Ausübung seiner Hoheitsgewalt gegenüber dem betreffenden Schiff verzichtet hat. Fährt dagegen ein Kriegsschiff ohne Genehmigung, d. h. ohne Wissen oder gar entgegen dem ausdrücklichen Willen des Küstenstaates Schweden in dessen Eigengewässer, kann eine Immunität nicht angenommen werden. Schweden will sich, wie die Verordnung zeigt, in einem solchen Fall gerade seine Jurisdiktionsgewalt bewahren, um gegen den Eindringling vorgehen zu können.

Auch wenn man davon ausgeht, daß die Immunität von Kriegsschiffen u. a. ihren Grund darin findet, daß der Flaggenstaat ohne Beeinträchtigung von außen seine Kommandogewalt an Bord seines Schiffes ausüben kann und der Küstenstaat nicht befugt ist, das Schiff bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben zu stören<sup>76</sup>, so kann in einem Fall wie dem des

<sup>72</sup> Smith (Anm.51), S.37.

<sup>73</sup> Scott/Jaeger (Anm.46), S.454 ff.

<sup>74</sup> Vgl. oben Anm.24.

<sup>75</sup> Vgl. oben S. 303.

<sup>76</sup> Vgl. Dahm (Anm.54), S. 242.

sowjetischen U-Boots 137 Immunität nicht beansprucht werden. Es kann nicht vom Küstenstaat verlangt werden, auch solche hoheitlichen Tätigkeiten fremder Staatsorgane zu tolerieren, die sich gegen seine eigene Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft richten. So ist auch anerkannt, daß die allgemeine Regel, daß Organen fremder Staaten für ihre Amtshandlungen gerichtliche Immunität zukommt, insofern eingeschränkt werden muß, als sie nicht für Kriegsverrat und Spionage gilt<sup>77</sup>.

Die Notwendigkeit einer Einschränkung der Immunität von Kriegsschiffen wird auch in der Sowjetunion gesehen. In dem Lehrbuch der Akademie der Wissenschaften der UdSSR über das moderne Seevölkerrecht heißt es hierzu:

»Aber die Immunität eines Kriegsschiffs bedeutet nicht, daß ihm unbegrenzte Rechte und Privilegien für die Zeit seines Aufenthalts in ausländischen Gewässern verliehen worden ist. Die Immunität von Kriegsschiffen, die aus der Souveränität des Staates abgeleitet ist, darf nicht für Zwecke genutzt werden, die zu den Grundprinzipien des modernen Völkerrechts, insbesondere zum Prinzip der Achtung der Souveränität und der territorialen Unantastbarkeit eines jeden Staates in Widerspruch stehen«<sup>78</sup>.

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel der Immunität für hoheitliches Handeln wird auch bei Besetzungen von Staatsluftfahrzeugen gemacht, die unerlaubt in fremden Luftraum eindringen. Sie sind ebenfalls der Jurisdiktion des Bodenstaates unterworfen<sup>79</sup>.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der U-2-Zwischenfall von Interesse. Das amerikanische Aufklärungsflugzeug U-2 war am 1. Mai 1960 unbefugt in sowjetisches Hoheitsgebiet eingedrungen und wurde dort ohne vorherige Warnung von Raketen abgeschossen; sein Pilot wurde zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Obwohl die U-2 als Staatsflugzeug grundsätzlich Immunität genießen mußte, haben sich die USA während der Diskussion über diesen Vorfall niemals auf die Immunität ihres Flugzeugs berufen und die Befugnis der Sowjetunion, den Militärpiloten dieser Maschine abzuurteilen, nicht bestritten<sup>80</sup>. Auch die Sowjetunion hat die Immunitätsfrage nie aufgeworfen.

---

<sup>77</sup> M. Bothe, Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, ZaöRV Bd.31 (1971), S.252.

<sup>78</sup> Modernes Seevölkerrecht (Anm.44), S.254.

<sup>79</sup> Hailbronner (Anm.18), S.59.

<sup>80</sup> Vgl. die Ausführungen des amerikanischen Außenministers vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 23.5.1960, UN Doc., Security Council Official Records S/PV 857, 857. Sitzung, S.19ff.; Hailbronner (Anm.18), S.14ff. und 55; vgl. hierzu auch Q. Wright, Legal Aspects of the U-2 Incident, AJIL Bd.54 (1960), S.850f.

Ein weiteres Argument für den Verlust der Immunität muß folgende Überlegung sein: Besäße ein Kriegsschiff uneingeschränkte Immunität und könnte es selbst bei eklatanten Rechtsverstößen lediglich ausgewiesen werden, dann wäre es für ausländische Kriegsschiffe völlig risikolos, in fremde Eigengewässer einzudringen und dort ihren Spionageauftrag so lange zu erfüllen, bis sie entdeckt würden. Der Küstenstaat hätte überhaupt keine Möglichkeit, die Weitergabe bereits gewonnener Informationen zu verhindern. Er bliebe allein darauf verwiesen, seinen Küstenschutz in einem Umfang auszubauen, der es ausschliesse, daß fremde Kriegsschiffe unbefugt und unerkannt in die Eigengewässer einfahren könnten.

Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß sich die Sowjetunion Schweden gegenüber nicht auf die Immunität des U-Boots berufen konnte. Durch das unbefugte Eindringen, das weder durch eine Notlage noch durch einen Navigationsirrtum hervorgerufen war, und durch die Spionagetätigkeit wurde sowohl gegen Völkerrecht wie auch gegen innerstaatliches Recht in so eklatanter Weise verstoßen, daß die Vorrechte und Befreiungen des U-Boots insgesamt aufgehoben waren. Schweden hatte weder ausdrücklich noch generell auf die Ausübung seiner Hoheitsbefugnisse verzichtet und hätte somit die oben genannten Maßnahmen gegen das U-Boot und dessen Besatzung auch gegen den Willen der Sowjetunion ergreifen können.

Daß die schwedische Regierung von diesen Befugnissen nicht oder nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht hat, beruhte auf politischen Erwägungen. Die Zustimmung der Sowjetunion zur Befragung des Kommandanten und zur Durchsuchung des U-Boots, wie sie in der Übereinkunft mit Schweden erfolgte, war nicht Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen. Mit Abschluß der Übereinkunft war die schwedische Regierung aber an deren Bestimmungen gebunden und mußte insbesondere die Immunität der Besatzung achten.

##### *5. Die Immunität von Kriegsschiffen im Küstenmeer*

Im folgenden soll die Frage geklärt werden, ob sich an den Befugnissen Schwedens etwas geändert hätte, wenn das sowjetische U-Boot nicht in den Eigengewässern, sondern im Küstenmeer havariert wäre. Das Küstenmeer ist ebenso wie die Eigengewässer Teil des Staatsgebiets des Küstenstaates und unterliegt dessen Hoheitsgewalt<sup>81</sup>. Insofern besteht zwischen

---

<sup>81</sup> Menzel/Ipsen (Anm.17), S.391. Vgl. Art.1 des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone. Gemäß § 3 des Gesetzes über das Seeterritorium Schwe-



Eigen- und Küstengewässern kein Unterschied. Die grundsätzlich umfassende Hoheitsgewalt ist jedoch im Küstenmeer durch das Recht ausländischer Schiffe auf friedliche Durchfahrt eingeschränkt. Der Küstenstaat muß danach den Schiffen fremder Staaten die Durchfahrt durch sein Küstenmeer gestatten, wobei über den Umfang dieses Rechts bei Kriegsschiffen unterschiedliche Auffassungen bestehen<sup>82</sup>.

Nach schwedischem Recht ist für die Durchfahrt von fremden Kriegsschiffen durch sein Küstenmeer lediglich eine vorherige Anmeldung erforderlich<sup>83</sup>. Daraus kann ein grundsätzlicher Anspruch fremder Kriegsschiffe auf eine *innocent passage* durch die schwedischen Küstengewässer abgeleitet werden. Schweden will sich nur für den Einzelfall ein Verbot der Durchfahrt vorbehalten und sich andererseits den Überblick über die in seinen Gewässern befindlichen ausländischen Kriegsschiffe sichern.

Ist eine solche Anmeldung erfolgt und hat ihr Schweden nicht widersprochen, so kann auch darin ein impliziter Verzicht auf die Ausübung der Hoheitsgewalt und eine Anerkennung der Immunität gesehen werden. Fraglich ist jedoch, welche Befugnisse gegenüber Kriegsschiffen bestehen, die ohne Anmeldung in das Küstenmeer einfahren oder die dort mit oder ohne Anmeldung ihrer Durchfahrt unzulässige Aktivitäten betreiben, die mit einer friedlichen Durchfahrt nicht vereinbar sind.

Nach geltendem Völkerrecht, das größtenteils in dem Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone und in dem Entwurf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen<sup>84</sup> kodifiziert ist, sind Zwangsmaßnahmen im Küstenmeer grundsätzlich nur beschränkt zulässig. Art.23 des Genfer Übereinkommens lautet:

»Beachtet ein Kriegsschiff die Vorschriften des Küstenstaates über die Durchfahrt durch das Küstenmeer nicht und mißachtet es die Aufforderung, sich diesen Vorschriften zu fügen, so kann der Küstenstaat das Kriegsschiff auffordern, das Küstenmeer zu verlassen«.

In dem Kommentar zu dem später als Art.23 verabschiedeten Art.25 ihres Entwurfs von 1956 führt die International Law Commission aus: "The article indicates the course to be followed by the coastal State in the event

---

dens (Anm.14), das in Übereinstimmung damit sowohl Eigengewässer als auch Küstenmeer zum schwedischen Seeterritorium zählt, beträgt die Breite der schwedischen Küstengewässer im allgemeinen 12 Seemeilen.

<sup>82</sup> Vgl. oben Anm.28.

<sup>83</sup> Vgl. oben S. 303.

<sup>84</sup> Draft Convention on the Law of the Sea (Informal Text) vom 28. 8. 1981, UN Doc. A/CONF.62/L.78.

of failure to observe the regulations of the coastal State”<sup>85</sup>. Eine ähnliche Bestimmung wie Art.23 enthält Art.30 des Entwurfs der Seerechtskonferenz<sup>86</sup>.

Mit Sicherheit müßte ein solches Verfahren eingehalten werden, wenn ein ausländisches Kriegsschiff lediglich ohne Anmeldung die Territorialgewässer Schwedens durchfahren hätte und dabei entdeckt worden wäre. Es scheint aber nicht ganz so eindeutig, daß ein Küstenstaat dazu genauso verpflichtet ist, wenn ein Kriegsschiff bei der »friedlichen« Durchfahrt Spionagetätigkeiten ausübt oder die Durchfahrt zu sonstigen unzulässigen Tätigkeiten mißbraucht.

Dabei ist unklar, ob der Küstenstaat nur bei einem Verstoß gegen Sicherheits-, Gesundheits- und ähnliche Vorschriften auf die Aufforderung zum Verlassen der Territorialgewässer beschränkt ist oder ob dies allgemein für jede Rechtsverletzung im Rahmen der friedlichen Durchfahrt Geltung beansprucht, also auch dann, wenn möglicherweise gar keine *innocent passage* mehr vorliegt. Weder das Genfer Übereinkommen noch der Entwurf der Seerechtskonferenz geben hierauf eine eindeutige Antwort. Art.32 des Entwurfs scheint für eine weite Auslegung des Immunitätsgrundsatzes zu sprechen:

“With such exceptions as are contained in subsection A and in articles 30 and 31, nothing in this Convention affects the immunities of warships and other government ships operated for non-commercial purposes”.

Der Verweis auf Unterabschnitt A umfaßt auch dessen Art.19, wonach die Durchfahrt nur so lange als friedlich anzusehen ist, “as it is not prejudicial to the peace, good order or security of the coastal State”. Art.19 Abs.2 führt dazu aus:

“Passage of a foreign ship shall be considered to be prejudicial to the peace, good order or security of the coastal State, if in the territorial sea it engages in any of the following activities: ...

(c) Any act aimed at collecting information to the prejudice of the defence or security of the coastal State; ...”.

Damit ist eindeutig der Fall der Spionage gemeint. Auch das Anlandsetzen und die Anbordnahme von Geräten und Personen entgegen den entspre-

<sup>85</sup> Yearbook of the International Law Commission, Bd.2 (1956), Report to the General Assembly, S.277.

<sup>86</sup> Das in Art.23 vorgesehene Verfahren wird auch in der Literatur allgemein als geltendes Völkerrecht anerkannt, vgl. Steinert (Anm.44), S.237 und 249. Anderer Auffassung ist W. E. Butler, *The Pueblo Crisis: Some Critical Reflections*, Proceedings of the American Society of International Law (1969), S.10.

chenden Vorschriften des Küstenstaates werden als schädlich angesehen (Buchstabe g).

Es ist bereits heute allgemein anerkannt, daß Spionagetätigkeiten keinesfalls unter dem Schutz der friedlichen Durchfahrt stehen<sup>87</sup>. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings, was den Begriff der Spionage in diesem Zusammenhang betrifft<sup>88</sup>.

Wenn solche Aktivitäten eine Durchfahrt durch fremde Küstengewässer zu einer unfriedlichen Durchfahrt machen können, fragt sich, ob dann die Immunitätsbestimmungen, die von ihrem Kontext nur für den Bereich der friedlichen Durchfahrt Geltung haben, überhaupt noch Anwendung finden können.

Sowohl das Genfer Übereinkommen (Art.16 Abs.1) als auch der Entwurf der Seerechtskonferenz (Art.25 Abs.1) geben dem Küstenstaat das Recht, in seinem Küstenmeer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine unfriedliche Durchfahrt zu verhindern. In der Regel bedeutet dies jedoch nur die unter Umständen mit Gewalt durchzusetzende Aufforderung, die Küstengewässer zu verlassen. Ein Hinweis auf weitere Befugnisse des Küstenstaates ist damit nicht gegeben.

Aus der Staatenpraxis ist für diese Frage insbesondere der Fall des amerikanischen Aufklärungsschiffs *Pueblo* von Interesse. Als am 23. Januar 1968 die *Pueblo*, die den Funkverkehr auf dem Festland abhörte, vor der Küste Nordkoreas aufgebracht wurde, erklärten die USA zunächst, daß sich die *Pueblo* außerhalb der Territorialgewässer auf Hoher See befunden habe und deshalb gemäß Art.8 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See Immunität hätte genießen müssen. Gleichwohl ging man auch auf die Behauptung der Nordkoreaner ein, das Schiff sei im Küstenmeer angetroffen worden. In einem Telegramm des Secretary of State vom 8. Februar 1968 an alle diplomatischen Außenstellen<sup>89</sup>, das auf die relevanten mit dem Vorfall in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen einging, heißt es dazu:

“Even if the *Pueblo* had been in the territorial waters of North Korea, its seizure would have been improper. On numerous occasions similar Soviet ships have intruded into United States territorial waters; we have warned them to leave and, when appropriate, have submitted protests through diplomatic channels. In the absence of immediate threat of armed attack (the *Pueblo* was armed with

---

<sup>87</sup> J. J. Paust, *The Seizure and Recovery of the Mayaguez*, *The Yale Law Journal*, Bd.85 (1975/76), S.788 mit weiteren Nachweisen; Smith (Anm.51), S.47. Art.14 Abs.4 des Genfer Übereinkommens enthält lediglich eine Art.19 Abs.1 des Entwurfs entsprechende Bestimmung.

<sup>88</sup> So insbesondere bei der Beurteilung des *Pueblo*-Zwischenfalls, vgl. weiter unten.

<sup>89</sup> Abgedruckt in *AJIL* Bd.62 (1968), S.756.

only two machine guns), escorting foreign naval vessels out of territorial waters is the strongest action a coastal state should take. The seizure of foreign war ships or other attacks upon them are much too dangerous and provocative acts to be permitted by international law. This restriction on the use of force by a coastal state is set forth in article twenty-three of the 1958 convention on the territorial sea, which authorizes, as the sole remedy, requiring a war ship to leave the territorial sea”.

Ebenso äußerte sich der Rechtsberater im Department of State, G. H. Aldrich, auf dem 63. Treffen der American Society of International Law<sup>90</sup>. In der anschließenden Diskussion differenzierte er allerdings seine Ausführungen etwas und erklärte, daß sehr viel dafür spreche, daß – gegebenenfalls – bei der Pueblo keine *innocent passage* vorgelegen habe. Dies hätte aber Nordkorea nicht berechtigt, das zu tun, was getan worden sei<sup>91</sup>.

Nach amerikanischer Auffassung könnte also ein Kriegsschiff höchstens bei einem bewaffneten Angriff seine Immunität verlieren. Im übrigen wäre der Küstenstaat nicht befugt, ein Kriegsschiff aufzubringen, ganz gleich welche Rechtsverstöße von ihm ausgegangen sind. Auch ein Vorgehen gegen die Mannschaft scheint danach ausgeschlossen zu sein.

Im Zusammenhang mit der Freilassung der Besatzung der Pueblo aus koreanischer Gefangenschaft wurde von der Regierung der USA ein Dokument unterzeichnet, in dem dann doch anerkannt wurde, daß das Schiff unbefugt in koreanische Territorialgewässer eingedrungen und durch Akte der Selbstverteidigung von koreanischen Militärschiffen aufgebracht worden war<sup>92</sup>. Allerdings verwies General Woodward unmittelbar vor der Unterzeichnung in einer formellen Stellungnahme nochmals auf die beständig vorgebrachte Darstellung der Ereignisse aus amerikanischer Sicht und erklärte, daß die Unterzeichnung des von den Koreanern verfaßten Dokuments die Fakten weder ändern wolle noch könne. Das Recht der Koreaner, ein widerrechtlich in die Territorialgewässer eingedrungenes Kriegsschiff aufzubringen, wurde dabei aber nicht mehr ausdrücklich bestritten<sup>93</sup>.

In der Literatur wurde zum Teil der Standpunkt vertreten, daß die reinen Abhörtätigkeiten der Pueblo für sich genommen keine Bedrohung der Sicherheit Nordkoreas darstellten und von daher ein Eingreifen Nord-

<sup>90</sup> G. H. Aldrich, Questions of International Law Raised by the Seizure of the U.S.S. Pueblo, Proceedings of the American Society of International Law 1969, S.3

<sup>91</sup> Proceedings of the American Society of International Law 1969, S.14f.

<sup>92</sup> Das Dokument ist abgedruckt in AJIL Bd.63 (1969), S.684f.

<sup>93</sup> Die Erklärung von General Woodward ist in einer Stellungnahme des Department of State wiedergegeben, AJIL Bd.63 (1969), S.682 f.

koreas unzulässig war<sup>94</sup>. Es wurde aber auch die These aufgestellt, daß Nordkorea, das schon mehrmals gegen solche Aktivitäten protestiert hatte und durch das Genfer Übereinkommen nicht gebunden war, keine anderen wirksamen Maßnahmen hätte ergreifen können<sup>95</sup>.

Bei der Frage nach den Befugnissen eines Küstenstaates gegenüber ausländischen Kriegsschiffen, die in dessen Küstengewässern bestimmte Tätigkeiten zu dessen Nachteil ausüben, muß auch eine Abwägung der Interessen beider Seiten vorgenommen werden. Bei den Eigengewässern steht das Interesse des Küstenstaates an seiner territorialen Integrität ganz klar im Vordergrund. Dagegen sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, fremde Kriegsschiffe nur in Notsituationen auf ein Einlaufen in fremde Eigengewässer angewiesen.

Anders ist die Lage bei den Territorialgewässern, wo dem Bedürfnis des Küstenstaates nach sicheren Grenzen das berechnete Interesse der Schifffahrtsnationen gegenübersteht, von der Möglichkeit der friedlichen Durchfahrt Gebrauch zu machen und ungestört ihre Hoheitsgewalt an Bord ausüben zu können. Verlore prinzipiell jedes Kriegsschiff, das die Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft des Küstenstaates beeinträchtigt, seine Immunität, bestünde die Gefahr eines Mißbrauchs durch den Küstenstaat. Dieser könnte dann allein mit der Behauptung, ihm sei bei der Durchfahrt Schaden zugefügt worden, jedes Kriegsschiff in seinen Küstengewässern aufbringen und dessen Besatzung festsetzen, selbst wenn es nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Aktivitäten des Schiffes gäbe.

Sicherlich verliert ein Kriegsschiff nicht allein auf Grund der Tatsache, daß jemand an Bord die Küste durch ein Fernglas beobachtet, seine Immunität. Andererseits muß der Küstenstaat die Möglichkeit haben, gegen ein Kriegsschiff vorzugehen, das zu Aufklärungszwecken Personen oder bestimmte Geräte an Land setzen will oder dort aufgenommen hat und in den Küstengewässern entdeckt wird. Daß in einem solchen Fall allein die Aufforderung zum Verlassen der Territorialgewässer zum Schutz des Küstenstaates ausreicht, erscheint fraglich. Dieser hat zumindest ein berechtigtes Interesse daran, etwas über den Auftrag des Schiffes zu erfah-

---

<sup>94</sup> B. P. Goldsmith, *International Law, The Pueblo Incident, Possible Aspects under International Law*, *South Carolina Law Review*, Bd.20 (1968), S.491; A. P. Rubin, *Some Legal Implications of the Pueblo Incident*, *International and Comparative Law Quarterly*, Bd.18 (1969), S.968; vgl. auch Aldrich (Anm.90), S.5. C. C. Morrisson, *International Law and the Seizure of the USS Pueblo*, *Texas International Law Forum*, Bd.4 (1968), S.191ff., behauptete, die Pueblo hätte gar keine Immunität besitzen können, da es sich nicht um ein Kriegsschiff gehandelt hätte.

<sup>95</sup> Butler (Anm.86), S.10.

ren und von den Informationen, die das Schiff gesammelt hat, Kenntnis zu erlangen bzw. diese für den Flaggenstaat unbrauchbar zu machen.

Dieses Interesse darf aber nur dann durchgesetzt werden, wenn der Rechtsverstoß des Schiffes eindeutig ist. Die Tatsache, daß sich ein Kriegsschiff ohne Anmeldung in den Küstengewässern aufhält, wird allein nicht ausreichen können. Es kommt dabei auch auf den Ort an, an dem sich das Schiff befindet, bzw. die Route, die es verfolgt, die Nähe zur Küste, die Wetterbedingungen im Hinblick auf eine Notlage usw.

Handelt es sich bei dem verdächtigen Schiff um ein Unterseeboot, das getaucht fährt, spricht vieles dafür, daß es sich um unzulässige Aktivitäten handelt. Hierbei ist von Bedeutung, daß von verschiedenen Staaten, u. a. auch von Schweden und der Sowjetunion, in der Regel Gewalt in Form von Unterwasserexplosionen angewendet wird, um getaucht fahrende U-Boote zum Auftauchen zu veranlassen<sup>96</sup>. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß auch anschließende Zwangsmaßnahmen ohne weiteres zulässig sind und das Verfahren gemäß Art.23 des Genfer Übereinkommens nicht eingehalten zu werden braucht<sup>97</sup>.

Eine eindeutige und einheitliche Antwort auf die eingangs dieses Abschnitts gestellte Frage läßt sich somit nicht geben. Während sich ein Kriegsschiff, das unbefugt in fremde Eigengewässer eindringt, in der Regel nicht auf seine Immunität berufen kann, hängt die Rechtsstellung eines Kriegsschiffs, das bei der Durchfahrt durch das Küstenmeer Aktivitäten zum Schaden des Küstenstaates betreibt, von den konkreten Umständen im Einzelfall ab.

#### Summary

### The Soviet Submarine No.137 in Swedish Waters Questions Concerning the Immunity of Foreign Warships

On 27 October 1981 the Soviet submarine No.137 became stranded on the south coast of Sweden in a military area within Swedish internal waters. It is generally held that espionage was the object for the submarine's unauthorized entry into Swedish sovereign territory. Swedish military authorities interrogated the commander of the vessel and searched it, both with the consent of the Soviet

<sup>96</sup> D. P. O'Connell, *The Influence of Law on Sea Power* (1975), S.142ff.

<sup>97</sup> *Ibid.*, S.143f.

Government. On 6 November 1981 the submarine and its entire crew were released and escorted by the Swedish Navy to the boundary of Swedish territorial waters.

This article attempts to evaluate these events in the light of international as well as Swedish domestic law and focuses on the issue of the submarine's immunity from the exercise of Swedish jurisdiction.

The submarine's unauthorized entry into Swedish internal waters was a violation of Sweden's territorial sovereignty and a tort under international law. Although there was no armed attack in the sense of Art.51 of the Charter of the United Nations which would have legitimized defensive action, in principle Sweden was entitled to take all necessary measures against the foreign vessel and its crew to protect her rights.

As various Swedish regulations and provisions of criminal law were infringed, Sweden could have seized the submarine and prosecuted the commander and other members of the crew. The question arises whether such measures would have been in conflict with the principle of immunity for warships which is a general rule of international law and also part of Sweden's domestic law. A coastal State whose law is violated by a warship may only demand that the vessel leaves its waters, and has the right to take action to enforce this request. The principle of immunity, however, applies only if the coastal State has authorized the presence of the foreign warship in its internal waters. By giving its consent, the coastal State waives its right to exercise jurisdiction, and the immunity of the warship is thereby constituted. Sweden does not allow foreign warships to enter her internal waters without prior consent. The Soviet Union did not ask for such a permission, and Sweden did not grant one. Therefore, Sweden did not renounce the right to exercise her jurisdiction over submarine No.137. One could also argue that warships are State organs enjoying the rights of their nation to independence and sovereignty from which their immunity would follow. But even so, it seems inadmissible to grant immunity to a warship which is engaged in activities directed against the sovereignty and territorial integrity of other States.

Thus, in relation to Sweden the Soviet submarine did not enjoy immunity. Swedish authorities would have been entitled to employ sanctions and to prosecute members of the crew without Soviet consent. For political reasons, the Swedish Government made no or only limited use of these rights.

Finally this article deals with the question whether the legal results would differ if the submarine had been stranded in the territorial sea and not in Swedish internal waters. Both the Geneva Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone as well as the Draft Convention of the United Nations Conference on the Law of the Sea contain provisions on the immunity of warships using the right of innocent passage. It is doubtful, however, whether there is immunity when the vessel is not passing peacefully because it is engaged in espionage activities. Though not every reconnaissance activity of foreign ships in territorial waters can be qual-

ified as espionage and thus as illegal, in obvious cases where the defence and security of the coastal State are at risk, the latter must have the right to take action even against a foreign warship. Furthermore dealing with this problem it is necessary to balance the interest of the coastal State in its territorial integrity against the interests of other States in unrestricted passage. As much depends on the facts of the particular case, there is no general answer to this question.